

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektrohandwerk

der Firma Elektro Hager GmbH & Co. KG

Stand: September 2021

1. Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrages. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Vertragsabschluss

a) Angebote sind grundsätzlich als freibleibend zu betrachten. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angaben sind -auch bezüglich der Preisangaben – unverbindlich.

b) Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd, und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.

c) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das Gleiche gilt für Zusicherungen von Eigenschaften.

d) Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen, Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsmäßige Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

3. Preise

a) Die vereinbarten Preise – der Gesamtpreis – gelten für die umseitig angegebenen Stückzahlen, Maße und Konstruktionsarten zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Ändern sich nach Vertragsabschluss Stückzahler, Maße oder Konstruktionsarten, so werden die vereinbarten Preise der Änderung entsprechend herabgesetzt oder erhöht. Dies gilt nicht, wenn eine längere Preisgarantie ausdrücklich vereinbart wurde.

c) Unsere Angebote sind hinsichtlich des Lohns und der Materialkosten nur verbindlich, wenn der Vertragsabschluss binnen 4 Wochen nach Angebotseingang erfolgt.

d) Grundlage der Preise sind die Gestehungskosten zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Erhöhen sich diese Gestehungskosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung durch Erhöhung der Abgaben, der Preise für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Energie, Frachten oder Löhne, ist der Lieferer zu entsprechender Berichtigung des vereinbarten Preises berechtigt. Die einzelnen Kostenelemente und deren Steigerung müssen dabei bei Bildung des neuen Preises angemessen gewichtet werden. Sollten sich einzelne Kostenelemente erhöhen, andere dagegen absenken, ist auch dies bei Bildung des neuen Preises zu berücksichtigen. Aus einer solchen Preiserhöhung kann ein Recht des Bestellers zum Rücktritt nicht hergeleitet werden.

e) Treten bei einem Liefertag, welcher 4 Monate nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein, wie oben unter d) dargestellt, erhält sich der Lieferer eine entsprechende Preisanpassung nach Information des Bestellers vor. Auch hier müssen die einzelnen Kostenelemente und deren Steigerung bei Bildung des neuen Preises angemessen gewichtet werden, sollten sich

einzelne Kostenelemente erhöhen, andere dagegen absenken, ist auch dies bei Bildung des neuen Preises zu berücksichtigen. Aus einer solchen Preiserhöhung kann ein Recht des Bestellers zum Rücktritt nicht hergeleitet werden.

4. Lieferung

a) Soweit die angegebenen Termine nicht eingehalten werden und der Lieferer in Verzug gerät, so kann der Besteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Besteller hat jedoch eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Lieferer beginnt. Dies muss in Textform erfolgen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Lieferer oder sein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Macht der Besteller von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung etwaiger Liefertermine zu. Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.

b) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde. Sofern der Lieferer verpflichtet ist, die bestellte Lieferung bei dem Besteller einzubauen, geht die Gefahr nach Abnahme der bestellten Lieferung auf den Besteller über.

5. Gewährleistung

a) Der Besteller hat die gelieferte Ware bzw. Leistung unverzüglich zu prüfen. Weist diese offensichtlichen Mängel auf oder wurde offensichtlich eine andere als die vereinbarte Leistung/Ware erbracht, so hat der Besteller dies dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Gewährleistungen für Montageleistungen gelten nur in Verbindung mit einem abgeschlossenen Wartungsvertrag. Für Mängel, die auf einer falschen Behandlung der gelieferten Ware zurückzuführen sind, hat der Lieferer nicht einzustehen. Bei berechtigter Rüge ist der Lieferer zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach in seinem billigen Ermessen gestellter Wahl verpflichtet, wobei ihm für die Vornahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung mindestens eine Frist von sechs Wochen einzuräumen ist. Die Nachfristsetzung muss in Textform erfolgen. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist dem Lieferer auf sein Verlangen nochmals die Möglichkeit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb von einer weiteren Frist von drei Wochen einzuräumen. Nur wenn der Lieferer seinen o.g. Pflichten nicht innerhalb der Fristen nachkommt, ist der Besteller berechtigt, angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Andere Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller nicht zu.

b) Es wird keine Gewährleistung für Fremdbauteile, die von uns elektronisch angeschlossen werden, übernommen.

c) Keine Gewährleistung wird bei der der Lieferung/Montage von Solaranlagen und PV-Anlagen übernommen, wenn Mängel oder Schäden aufgrund von Verschattung oder Verschmutzung der Anlage auftreten.

d) Falls der Austausch von Leuchtmitteln wegen Produktfehlern erforderlich wird und der Auftraggeber wünscht, dass der Auftragnehmer nicht nur Ersatz-Leuchtmittel zur Verfügung stellt, sondern auch den Austausch des mangelhaften Leuchtmittels gegen das Ersatz-Leuchtmittel besorgt, so hat der Auftraggeber die hierfür anfallende Arbeitszeit auf Seiten des Auftragnehmers in üblicher Höhe zu vergüten.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an

diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

b) Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen gegenüber Dritten oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Auftragnehmer.

7. Rücktritt

Nimmt der Besteller die Waren nicht ab und tritt er vom Vertrag zurück, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Die Höhe des Schadens beträgt 25% des Auftragswertes zuzüglich Planungs- und Ausarbeitungskosten in Höhe von 10%. Dem Besteller wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

8. Zahlung

a) Für alle Zahlungen gilt das BGB. Die Zahlungen sind , ohne jeden Abzug, in europäischer Währung innerhalb von 10 Tagen bar zu leisten bzw. zu überweisen. Leistungsort ist der aktuelle Firmensitz der Firma Elektro Hager GmbH Co.KG.

b) Tagelohnarbeiten, Zwischenrechnungen und a-conto-Anforderungen sind sofort nach Rechnungsstellung zahlbar.

c) Akzepte oder Kundenwechsel werden nicht angenommen.

d) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohungen, ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen, sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen, einschließlich den vom Restauftrag entgangenen Gewinn.

9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

a) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Für Rechtsstreitigkeiten wird der Allgemeinen Gerichtsstand der Firma Elektro Hager GmbH & Co. KG als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt nicht für Streitigkeiten im nichtkaufmännischen Verkehr.

10. Montagebedingungen

a) Für alle Montagearbeiten gilt das BGB, bzw. wenn schriftlich vereinbart die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B). Ergänzend gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b) Die Abnahme der erbrachten Leistungen richtet sich nach BGB bzw. wenn schriftlich vereinbart nach §12 der Verbindungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).

c) Bei Kabel, Leistungen, Rohre usw. dürfen 10% für Verschnitt berechnet werden.

11. Haftung

a) Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich ausschließlich nach BGB bzw. - wenn schriftlich vereinbart - nach §13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).

- b)** Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt.
- c)** Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft, usw.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der Auftragnehmer nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.
- d)** Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er den Auftragnehmer zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren.
- e)** Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die Ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht.
- f)** Bei Fremdeingriff in unsere Gewerke entfällt die Gewährleistung komplett.
- g)** Der Lieferer haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auch einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- h)** Der Lieferer haftet weiter uneingeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruht.
- i)** Auch haftet der Lieferer dann, wenn das Gesetz dies zwingend vorschreibt, wie etwa das Produkthaftungsgesetz.
- j)** Im Falle der Haftung für wesentliche Vertragspflichten ist der Schaden der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
- k)** Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Die obigen Regelungen gelten auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

12. Datenschutz

Wir verwenden Ihre Bestandsdaten ausschließlich zur Abwicklung Ihres Auftrages. Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) von uns gespeichert und verarbeitet. Sie haben jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten einschließlich Ihrer Haus-Adresse und E-Mail-Adresse nicht ohne Ihre ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind unsere Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten benötigen (z. B. das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen und das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut). In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch nur auf das erforderliche Minimum. Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre durch uns verwalteten Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt in diesem Fall die entsprechende gesetzliche Vorschrift. Das gleiche gilt sinngemäß für Lücken im Vertrag.